

488

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
 in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Saarländisches Oberlandesgericht  
 Franz-Josef-Röder-Straße 15  
 66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
 - **Strafverteidiger**  
 - Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
 RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
 \* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
 \*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 29. Juni 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-10/00026 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Dank!

**- 5 U 241/10-44 -**

**In dem Zivilrechtsstreit  
 Schmidt/Schrader ./ Bergstedt**

reicht nach Ansicht des Beklagten die Einholung schriftlicher Zeugenaussagen nicht aus, weil damit das Konfrontationsrecht des Beklagten nicht gewahrt wird.

Zum Inhalt der bislang eingegangenen schriftlichen Aussagen äußert sich der Kläger vorläufig wie folgt:

**1.**

Die Tatsachenbehauptungen des Beklagten zur Durchleitung von Geldern sind nicht widerlegt.

Der Beweisbeschluss des Gerichts vom 22.05.2012 konnte angesichts seiner Formulierung bereits keine Aufklärung bringen. Denn der Beklagte hat nie behauptet, dass das Gießener Gengerstenfeld durchgehend und vollständig von Firmen um die Kläger und Inge Broer durchgeführt wurde.

Tatsächlich trifft das für eine Reihe anderer Felder, insbesondere der Universität Rostock, zu. Für das Gerstenfeld trifft es für das Jahr 2009 zu; geplant war das auch für 2010, wurde aber entgegen Genehmigungs- und Förderantrag nicht durchgeführt.

- 2 -

Die Fördergelder aus dem Biosicherheitsprogramm gingen an die Universität Gießen. Die Universität Gießen zahlte der Firma biovativ GmbH unstrittig Geld für die Anlage des Gengerstenfeldes.

## 2.

Die Antworten und vorgelegten Dokumente zum Punkt 2 klären die zentrale Frage nach dem Betrug nicht.

Der Beklagte hat Betrügereien im Zusammenhang mit der Förderung von Gentechnikversuchen über das Biosicherheitsprogramm festgestellt.

Dabei hat er zwischen verschiedenen Formen des Betrugs unterschieden. Zum einen würden Versuche anderen als den angegebenen Zielen dienen (Betrug durch falsche Angaben in den Anträgen).

Zum anderen stellte der Beklagte fest, dass die tatsächlich verfolgten und selbst die falsch angegebenen Ziele den Fördermittelrichtlinien nicht entsprechen.

### 2.1

Der Versuch mit der Gengerste diente der Erforschung von Methoden der Gentechnik.

Der Beklagte stellte dieses an mehreren Stellen, z.B. bei Einsprüchen an die Genehmigungsbehörde, in seinem Buch „Monsanto auf Deutsch“ und im Internet ausführlich dar.

Die Darstellungen im Internet stammen bereits aus dem Jahr 2006, als der Beklagte die Anlage des Gerstenfeldes in Gießen kritisierte und dagegen protestierte.

Diese Darstellungen waren damals auch ständig Gegenstand des öffentlichen Meinungskampfes, insbesondere in und um Gießen, z.B. in entsprechenden Flugblättern.

- Beweis:**
1. Inaugenscheinnahme von [www.projektwerkstatt.de/gen/stellung.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/stellung.htm),
  2. Inaugenscheinnahme einer öffentlichen Stellungnahme vom 16.06.2007 zu den Zweifeln an den Zielen des Versuchs ([www.projektwerkstatt.de/gen/downloads/pm16\\_6\\_07.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/downloads/pm16_6_07.pdf)).

### 2.2

Die für die angeblichen Ziele nötigen Versuchsvorbereitungen und -durchführungen fanden nicht statt.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Angeblich sollte der Versuch der Untersuchung von Wirkungen auf Mykorrhiza-Pilze

dienen. Dieses hätte Bodenproben nötig gemacht.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Zudem wurde der Boden selbst laut Versuchsanordnung mit solchen Pilzen präpariert.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Am 28.3.02007 erhielt der Zeuge Kogel Kenntnis von einer Erklärung einer anonymen Gruppe, dass der Boden unnutzbar gemacht wurde. Es erfolgte daraufhin weder eine Bodenanalyse noch eine Verschiebung des Versuchs, sondern die sofortige Aussaat nur einen Tag später.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das bestätigt, dass die Bodenzusammensetzung gar nicht von Interesse war.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das diesbezügliche Versuchsziel war nur vorgeschoben.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Eintrag auf Bl. 521 = HA 399 oben. Dort wird für 2008 die Nicht-Durchführung von Versuchen mit der Möglichkeit einer Kontamination begründet. Für 2008 gab es aber keine Hinweise auf eine Kontamination.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Kontamination gab es jedoch im Jahr 2007.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Diese interessierte das den Versuchsleiter aber nicht.

**Beweis:** 1. Einholung eines Sachverständigengutachtens,  
2. mündliches Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Kogel.

### 2.3

Im Jahr 2009 wurde das später vermeintlich ausgewertete Feld unstrittig erst Ende Mai ausgesät (siehe Datum auf Bl. 571 unten = HA 449).

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

461

- 4 -

Das ist für Gerste eine völlig ungewöhnliche, mindestens zwei Monate verspätete Aussaat.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Aussagen gerade zu Pilzbefall sind angesichts der völlig anderen Wärme-, Licht- und Niederschlagsverhältnisse wissenschaftlich nicht mit Bezug auf einen möglichen kommerziellen Anbau möglich.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das Biosicherheitsprogramm soll aber laut Förderrichtlinien die Begleitforschung für geplanten oder schon laufenden kommerziellen Anbau sein.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Förderung und die Genehmigung für den zweiten Teil wurden für zwei Aussaatjahre (zunächst geplant 2008 und 2009) beantragt und genehmigt.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Im Antrag steht auf Seite 2 der Beschreibung:

„Um die Erhebung statistisch verwertbarer Daten zu gewährleisten und die neuen Erkenntnisse auf dieser Basis zu veröffentlichen, sind zusätzlich zweijährige Freisetzungsversuche unumgänglich.“

**Beweis:** Förderantrag

Jedoch wurde nur ein Jahr ausgesät.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Dennoch erfolgte keine Teilrückzahlung der Fördergelder.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Zudem wurden vermeintliche Ergebnisse nach nur einem Jahr veröffentlicht, obwohl die den Versuch durchführenden Beteiligten das vorher selbst ausgeschlossen hatten.

**Beweis:**

1. mündliches Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Kogel,
2. Aufstockungsantrag vom 15.01.2006, u.a. mit 2 Jahren Wachsutzkosten (Anlage zu AZA 4) und der zitierten Beschreibung.

- 5 -

Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang (wie schon vorgetragen) auf das Schreiben der Förderstelle vom 14.12.2007, in der diese die Universität Gießen zu einer bestimmten Art des Förderantrag riet – aus „**fördertaktischen**“ Gründen.

**Beweis:** Schreiben des PTJ an die Universität Gießen vom 14.12.2007, b.v.

#### 2.4

Bereits vorgetragen wurde, dass das Biosicherheitsprogramm der Begleitforschung bei Pflanzen dient, die bereits auf dem Markt sind oder dafür vorgesehen sind.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Dieses war bei der Gengerste von Anfang nicht der Fall.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Damit verstößt die Förderung gegen die Förderrichtlinien.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

#### 2.5

Ein zusätzlicher Beleg für dafür, dass das Gengerstenfeld anderen Zielen diene, ist das passend nach Abschluss der Versuchsphase eingetragene Patent. Dieses beschreibt die Patentierung von gentechnischen Methoden – genau das, was der Beklagte von Beginn an recherchiert und dargestellt hat.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das Patent belegt, dass der Beklagte mit seinen Veröffentlichungen, welche Ziele mit dem Versuchsfeld tatsächlich verfolgt werden, richtig gelegen hatte.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das Patent wurde zudem Anfang 2009 angemeldet. Da der Versuch in Sagerheide (als Auftrag an biovativ GmbH) laut Aufstockungsantrag nur die Wiederholung der vorherigen Jahre war, diente er folglich gar keinem wissenschaftlichen Ziel mehr.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Behauptung (Bl. 567 = HA 445), es seien keine Patente aus dem Versuch erwachsen, ist vor diesem Hintergrund eine unwahre Tatsachenbehauptung.

**Beweis:** 1. Einholung eines Sachverständigengutachtens,  
2. Inaugenscheinnahme des Patents vom 8.02.2009 -

- 6 -

([www.faqs.org/patents/app/20090165173](http://www.faqs.org/patents/app/20090165173)).

3.

Die dritte Frage blieb in den schriftlichen Zeugenaussagen unbeantwortet.

Beim dritten Teil des Beweisbeschlusses ging es um die Frage, ob die nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Personen vor Ort tätig (tatsächliche Durchführung der Versuche, gemeint: Der Versuchsfelder) waren. Darauf wird nicht konkret oder gar nicht geantwortet. Die Befragten mögen hier genauere Angaben machen bzw. die angebotenen Nachweise der Fahrten und Aufenthalte vorlegen.

Hingewiesen sei hier bereits darauf, dass die auf Bl. 565 (= HA 443) aufgeführten Besuche beim Lobbyverband BDP keinen Bezug zu den Förderzielen erkennen lassen.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

5.

Bezüglich des Klägers und des Klägers konnte der Beweisbeschluss nur eine Teilaufklärung bewirken.

Die Firmen der Kläger sind mit dem Gengerstenversuch nur im Jahr 2009 befasst gewesen. Der Beweisbeschluss kann daher auch nur zu diesem Teilaspekt Aufklärung bringen.

Von größerer Bedeutung sind jedoch die Anträge und Mittelflüsse, Verwendung und Praxis bei den Förderungen der Versuche der Universität Rostock, bei der Erbauung des AgroBioTechnikums, bei Sanierungsmitteln für das Hofgut Üplingen usw.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Hierzu ist umfangreich vorgetragen worden. Es wird darum gebeten den Vortrag zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Die Äußerungen der Zeugen Kogel und Sonnewald können und konnten dazu nichts beitragen.

6.

Für die Entscheidung sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

Die Kläger gehörten bzw. gehören einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an. Diese Aussage und Bewertung ist auf dem Hintergrund einer Vielzahl unstreitiger Umstände und solcher, für die der Beklagte Beweis angetreten hat, zutreffend.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

404

- 7 -

Die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen. Diese Aussage und Bewertung ist auf dem Hintergrund einer Vielzahl unstreitiger Umstände und solcher, für die der Beklagte Beweis angetreten hat, zutreffend.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Das AgroBioTechnikum, deren Geschäftsführerin die Klägerin zu 1. ist, dient vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern. Diese Aussage und Bewertung ist auf dem Hintergrund einer Vielzahl unstreitiger Umstände und solcher, für die der Beklagte Beweis angetreten hat, zutreffend.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1. ist, ist wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gestrüpp von Firmen. Diese Aussage und Bewertung ist auf dem Hintergrund einer Vielzahl unstreitiger Umstände und solcher, für die der Beklagte Beweis angetreten hat, zutreffend.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Bei der Vielzahl der dazu vorgetragenen Indiztatsachen ist das pauschale Bestreiten der entscheidungserheblichen Haupttatsachen durch die Kläger nach § 138 I, II, III, IV ZPO nicht zulässig.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt